

ÖPNV-
Gesamtbericht
Aufgabenträger
Stadt Detmold
2018

1	AUSGANGSLAGE	2
1.1	Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht.....	2
1.2	Rechtliche Grundlage.....	2
1.2.1	Stadt Detmold als Aufgabenträger	2
1.2.2	Beteiligungen im Bereich ÖPNV	3
2	TRENNUNG NACH BETRIEBSZWEIGEN	4
3	GEGENSTAND DES BERICHTS	4
3.1	Berichtszeitraum	4
3.2	Abgrenzung nicht berichtspflichtige Schülerbeförderung.....	4
3.3	Verkehre nach § 42 PBefG.....	4
3.3.1	Linienbündel laut Nahverkehrsplan (NVP) Kreis Lippe	4
3.3.2	Sonderlinien	5
3.3.3	Stadtverkehrslinien	7
3.3.4	Anrufsammeltaxi	7
3.4	Beschreibung Verkehrsangebot	8
3.4.1	Nahverkehrsplan	8
3.4.2	Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Regionalverkehr	8
3.4.3	Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Stadtverkehr	8
3.5	Eingesetzte Instrumente des Aufgabenträgers zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	12
3.5.1	Ausschließlichkeitsrechte	12
3.6	Finanzierung	13
3.6.1	Regional- und Sonderlinien	13
3.6.2	Stadtverkehrslinien	13
3.6.3	ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 Abs. 2	13
3.6.4	ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 a Abs. 1	15
3.6.5	Förderung Sozialticket	17
3.6.6	Andere Finanzierungsformen außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge	18
4	WETTBEWERBLICHE VERFAHREN	18
4.1	Ausschreibung Stadtverkehr	18
4.2	Vergabe Linienbündel II	19
4.3	Vergabe Linienbündel IV.....	19
5	AUSBLICK 2019	19
5.1	Sachstand Betreiberwechsel:	19

5 FORM DER VERÖFFENTLICHUNG 19

Vorbemerkungen

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 (1) der VO 1370 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Die Stadt Detmold veröffentlicht hiermit als zuständige Behörde im Sinne der oben genannten Verordnung ihren Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Grundlage dieser Veröffentlichungspflicht stellt Artikel 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 „Veröffentlichung“ dar:

(1) Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

1.2.1 Stadt Detmold als Aufgabenträger

Die Stadt Detmold ist Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

§ 3 „Aufgabenträger“

(1) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, sowie - mit Ausnahme des SPNV - von mittleren und großen kreisangehörigen Städten die einen eigenen ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind.

Gemäß § 3 Abs.2 ÖPNVG NRW ist die Stadt Detmold als Aufgabenträger damit zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug durch gemeinwirtschaftliche (nichtkommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007. Sie ist zuständig für die Stadtverkehrslinien, aber auch für die Planung, Organisation und Finanzierung der im Stadtgebiet verlaufenden Regionallinien.

Die Stadt Detmold ist über die DetCon GmbH - Detmolder Gesellschaft für Beteiligungscontrolling und Consulting mbH - an der Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH beteiligt.

Die SVD verfügt über ein Stammkapital von 572.646,91 €, wurde 1992 gegründet und befindet sich zu 100 % im Eigentum der Detmolder Beteiligungs- und Controlling Gesellschaft GmbH (DetCon), die wiederum zu 100 % im Besitz der Stadt Detmold steht.

Gegenstand der SVD ist die Parkraumverwaltung und -bewirtschaftung, insbesondere die Anmietung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Parkplätzen und Parkhäusern in der Stadt Detmold. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsplanung und -lenkung sowie der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr im Bereich der Stadt Detmold, sowie auch die Förderung der Belange des Radverkehrs. Die SVD ist eine Management-Gesellschaft. Die Fahrleistungen sind im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vollständig an Subunternehmen vergeben.

Aufsichtsorgan für die SVD ist der Aufsichtsrat der DetCon GmbH. Die DetCon GmbH ist die kommunale Beteiligungsholding und das zentrale Controlling Organ für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Detmold.

Wesentliche Beschlüsse zum Themenbereich ÖPNV werden im DetCon-Aufsichtsrat vorbeprochen. Die abschließenden Beschlüsse fallen in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates der Stadt Detmold.

Zuständig bei der Stadt Detmold ist der Fachbereich 1 mit einer Stelle.

Mit der konzeptionellen Betreuung der Aufgaben im Bereich des ÖPNVs ist die SVD durch die Stadt Detmold betraut und nimmt die Vertretung der Stadt Detmold gegenüber den Kunden, Verkehrsunternehmen und anderen Aufgabenträgern wahr.

1.2.2 Beteiligungen im Bereich ÖPNV

Die SVD besitzt eine Minderheitsbeteiligung an der OWL Verkehr GmbH in Höhe von 7.050 €. Der Anteil der SVD an der OWL Verkehr GmbH beträgt 3,9 %. Die OWL Verkehr GmbH fungiert als Servicegesellschaft der Verkehrsunternehmen als Schnittstelle zwischen den Fahrgästen, den politischen Aufgabenträgern und den über 20 Bus-, StadtBahn und Schienenverkehrsunternehmen, die im Netz TeutoOWL des WestfalenTarifs den Nahverkehr organisieren. Sie führt die Einnahmenaufteilung für den regionalen Bereich, im Rahmen der verschiedenen, lokalen Aufteilungsregelungen, durch. Sie betreut die elektronische und die telefonische Fahrplanauskunft, nimmt die Mobilitätsberatung sowie die AST- und Taxi-Bus-Disposition in Detmold wahr. Sie entwickelt im Auftrage der Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif weiter und vertritt deren Interessen in den überregionalen Gremien.

Die OWL Verkehr organisiert und vermarktet für die Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif „WestfalenTarif“ im Netz TeutoOWL, dessen Einführung die Partner des Nahverkehrs in Westfalen zum 1.8.2017 beschlossen haben.

Die Einführung haben alle am WestfalenTarif beteiligten Organisationen beschlossen, die zudem Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH werden sollen: der Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der als Zweckverband den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Westfalen bestellt und finanziert, sowie die Tariforganisationen, in denen die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger vertreten sind: OWL Verkehr GmbH, Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe, Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd sowie Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.

Die Stadt Detmold ist direkt beteiligt an der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mit einem Anteil von 10,2 %. Weitere Gesellschafter sind: der Kreis Lippe mit einem Anteil

von 50% und alle weiteren lippischen Städte und Gemeinden mit Anteilen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Das Hauptziel dieses Unternehmens besteht darin, als kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft eine angemessene Verkehrsbedienung für den Kreis Lippe im öffentlichen Personennahverkehr durch ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Verkehrssystem sicherzustellen und das Angebot weiterzuentwickeln.

Der KVG-Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Der Kreis Lippe erhält 4 Sitze. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises, die Gesellschafter sind, erhalten zusammen 5 Sitze, davon 3 Sitze für diejenigen Gemeinden, die eigene Stadtverkehre betreiben. Die Stadt Detmold ist mit einem Sitz vertreten.

In die Gesellschafterversammlung entsendet der Kreis Lippe 5, die übrigen Gesellschafter je angefangene 20.000 Einwohner 1 Vertreter. Je 100,00 DM einer Stammeinlage gewähren 1 Stimme. Die Stadt Detmold ist somit mit 4 Sitzen und Stimmen vertreten.

Es bestehen keine weiteren Beteiligungen der Stadt Detmold an Unternehmen im Bereich des ÖPNVs.

2 Trennung nach Betriebszweigen

In den Zuständigkeitsbereich der Stadt Detmold fallen ausschließlich die Leistungen, die im Busorts- und Nachbarortsverkehr erbracht werden. Aufgabenträger im Bereich des Schienenverkehrs ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).

3 Gegenstand des Berichts

3.1 Berichtszeitraum

01.01.2018 bis 31.12.2018

3.2 Abgrenzung nicht berichtspflichtige Schülerbeförderung

Nicht Gegenstand dieses Berichtes sind die freigestellten Schülerverkehre. Unter freigestelltem Schülerverkehr versteht man den in der Freistellungsverordnung (abgekürzt FVO oder FO) geregelten Verkehr vom und zum Unterricht, bei denen die Betriebskosten in vollem Umfang durch den Schulträger übernommen werden. Die Schüler bzw. deren Eltern müssen keine Fahrscheine erwerben. Im Stadtgebiet Detmold werden nur in noch geringförmigem Umfang Fahrleistungen im Rahmen der FVO (z.B. bei Schwimmfahrten) durchgeführt. Die Stadt Detmold hat ihre Verkehre in den Verkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz PBefG integriert.

3.3 Verkehre nach § 42 PBefG

Der derzeitige Bestand an Regionallinien im Stadtgebiet Detmold stellt sich wie folgt dar:

3.3.1 Linienbündel laut Nahverkehrsplan (NVP) Kreis Lippe

• Linienbündel II

Das Linienbündel II mit den nachfolgend aufgeführten Linien wird seit dem 15.12.2018 eigenwirtschaftlich von der Firma Köhne erbracht.

Linie 750 Verlauf: Detmold – Lage - Detmold

Linie 782 Verlauf: Detmold - Horn-Bad Meinberg - Detmold

Linie 777 Verlauf: Detmold - Diestelbruch - Blomberg - Detmold

Linie 780 Verlauf: Detmold - Horn - Detmold

Linie 390 Verlauf: Detmold - Pivitsheide - Augustdorf - Detmold

Linie 776 Verlauf: Detmold - Bad Meinberg - Belle - Schieder/Steinheim und zurück

Linie 772 Verlauf: Detmold - Bad Meinberg - Blomberg - Bartrup und zurück

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 694.889 km, in 2017 688.068 km und im Berichtsjahr 2018 686.672 Fahrplan km erbracht.

- **Linienbündel IV**

Das Linienbündel IV mit den nachfolgend aufgeführten Linien wird seit dem 15.12.2011 eigenwirtschaftlich von der Firma Köhne erbracht.

Das Stadtgebiet Detmold betreffen folgende Linien:

Linie 911 Verlauf: Detmold - Blomberg - Detmold

Linie 912 Verlauf: Detmold - Bartrup - Detmold

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 115.803 km, in 2017 114.153 km und im Berichtsjahr 2018 113.408 Fahrplan km erbracht.

- **Linienbündel V**

Die Linienbündel V wird seit dem 15.07.2010 durch die Firma Go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH im Rahmen eines Verkehrsvertrages mit dem Aufgabenträger Kreis Lippe betrieben. Das Stadtgebiet Detmold betrifft die

Linie 790 Verlauf: Detmold - Lemgo - Detmold

Im Rahmen dieses Linienbündels wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 214.613 km, in 2017 213.009 km und im Berichtsjahr 2018 212.593 Fahrplan km erbracht.

3.3.2 Sonderlinien

- **Die Linie 792:** Verlauf: Detmold - Bad Pyrmont - Detmold

wird als Touristiklinie in der Zeit von Karfreitag bis 1. November des jeweiligen Jahres gefahren.

Konzessionsinhaber ist seit dem 30.08.2017 die Firma Köhne.

Zuständiger Aufgabenträger für diese Linie ist der Kreis Lippe.

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linie.

Im Rahmen dieser Linie wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 17.813 km, in 2017 15.769 km und im Berichtsjahr 2018 21.937 Fahrplan km erbracht.

- **Die Linie N 1:** Verlauf: Detmold - Pivitsheide - Augustdorf - und zurück

wird als Nachtbuslinie gefahren. Der Nachtbus verkehrt in Nächten von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie in Nächten auf Feiertage.

Konzessionsinhaber ist seit dem 10.01.2011 die Firma Köhne.

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linie.

Zuständiger Aufgabenträger für diese Linie ist der Kreis Lippe.

Im Rahmen dieser Linie wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 13.102 km, in 2017 13.229 km und im Berichtsjahr 2018 13.365 Fahrplan km erbracht.

- **Die Schülerverkehre** zu den Christlichen Privatschulen und der Waldorfschule werden im Rahmen eines separaten Liniennetzes abgewickelt:

Die Waldorflinien werden von privaten Schulträgern beauftragt. Sie sind keinem Linienbündel zugeordnet.

Linie	Streckenverlauf
721	Elbrinxen – Schieder – Detmold
722	Schlangen – Horn – Detmold
723	Augustdorf – Hiddesen – Detmold
724	Stukenbrock – Augustdorf – Detmold
725	Pivitsheide – Heidenoldendorf – Detmold - Klüt – Lemgo
726	Lügde – Blomberg – Detmold.
727	Barntrup – Großenmarpe – Detmold
729	Bellenberg - Horn - Detmold
751	Bad Salzuflen – Lage – Detmold
752	Talle – Lieme – Detmold
753	Extertal - Lemgo - Detmold
754	Leopoldshöhe – Lage – Detmold
755	Oerlinghausen - Hörste - Detmold
756	Bechterdissen – Asemissen – Kachtenhausen – Detmold
915	Extertal – Dörentrup – Detmold
918	Alverdissen - Barntrup - Lemgo - Detmold
928	Wüsten – Lemgo – Detmold

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linien.

Im Rahmen dieser Linien wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016, in 2017 und im Berichtszeitraum 2018 ca. 129.000 Fahrplan-km erbracht.

3.3.3 Stadtverkehrslinien

Mit Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 26.11.2009 wurden die nachfolgenden aufgeführten Linien des Stadtverkehrs Detmold zum Linienbündel „Stadtverkehr Detmold“ gebündelt:

	Linie	Verbindung	Konzessionslaufzeit bis	Km
SVD	701	Berlebeck - DT Bahnhof - Pivitsheide	01.12.2019	21,61
SVD	702	Meiersfeld - DT Bahnhof - Kreishaus	01.12.2019	8,41
SVD	703	Hiddesen – DT Bahnhof - Herberhausen	01.12.2019	11,39
SVD	704	Hiddesen – DT Bahnhof - Jerxen-Orbke	01.12.2019	10,64
SVD	706	DT Bahnhof nach Lage-Hörste	01.12.2019	10,90
SVD	707	DT Bahnhof - Klinikum - Freiligrathschule	01.12.2019	6,50
SVD	708	DT Bahnhof - Herberhausen - Brokhausen	01.12.2019	7,80
SVD	709	DT Bahnhof - Ellernberg - Gilde	01.12.2019	7,94
				85,19

Der Stadtverkehr wird seit dem 01.01.2012 von der Betreibergemeinschaft Köhne/Linke/Wellhausen gefahren.

Im Rahmen dieser Linien wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 1.684.763 km, in 2017 1.654.822 km und im Berichtsjahr 2018 1.631.996 Fahrplan km erbracht.

Die Laufzeit der Konzessionen für die Linien 701-709 wurden von der Bezirksregierung Detmold verlängert ab dem 01.09.2015 bis zum 01.12.2019.

Die SVD ist mit Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 26.11.2009 ab dem 1.12.2009 bis zu einer etwaigen Ablösung durch eine Nachfolgeregelung, längstens bis zum 30.11.2019 betraut. Eine Fortsetzung der Betrauung im bis dato angewandten Modell (wettbewerbliche Vergabe des Verkehrsleistungsvertrages an einen privaten Dritten) war im neuen Rechtsrahmen der Erfordernisse der EU VO 13070/2007 nicht rechtssicher möglich.

3.3.4 Anrufsammeltaxi

Das Anruf-Sammel-Taxi (AST) ergänzt den Linienverkehr in nachfrageschwachen Zeiten und Räumen in Detmold, um eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen.

Das Tages-AST wird auf Verbindungen eingesetzt, auf denen wenig Nachfrage besteht, soweit dort keine planmäßigen Linienfahrten mit dem Bus stattfinden.

Der AST-Abendverkehr fährt wie der Linienbus im gesamten Stadtgebiet von Haltestelle zu Haltestelle, unabhängig davon, ob es sich um Haltestellen der Stadtverkehrs- oder Regionallinien handelt.

Das AST fährt nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung.

Die Disposition wird vorgenommen durch die Mobilitätsberatung OWL Verkehr GmbH im Bahnhof Detmold. Durchführendes Unternehmen ist die DETA Funktaxen w.V. Detmold.

Die Laufzeit der Konzession für den AST-Verkehr gilt bis zum 31.12.2019.

An Sonn- und Feiertagen von 8:15 Uhr bis 10:15 Uhr ab Detmold – Mitte und ab 8:30 Uhr bis 10:30 Uhr aus den Ortsteilen im Stundentakt, werden ergänzend zum bestehenden Linienverkehr an allen Haltestellen im Stadtgebiet Detmold zusätzliche Anrufsammeltaxifahrten angeboten.

Um eine Flexibilisierung und Verbesserung des Anrufsammel-Taxisystems zu erreichen, werden ab dem 1.11.2018 zusätzliche, neue „virtuelle“ AST-Haltestellen eingerichtet. Diese Haltepunkte für den Einstieg werden nicht durch ein Straßenverkehrsschild (Haltestelle) gekennzeichnet, sondern lediglich durch entsprechende Banderolen an den in der Nähe befindlichen Straßenlaternenmasten kenntlich gemacht.

Zeitgleich mit der Ausweitung der Haltepunkte wird eine Buchungs-App für das Anrufsammel-Taxi eingeführt.

Die SVD erhält zur Abdeckung der Kosten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einen entsprechenden Ausgleich durch den Aufgabenträger.

Im Rahmen dieses Verkehrs wurden im Stadtgebiet Detmold in 2016 52.618, in 2017 50.130 km und im Berichtsjahr 2018 46.252 Fahrplan km gefahren.

3.4 Beschreibung Verkehrsangebot

3.4.1 Nahverkehrsplan

Gemäß § 8 ÖPNVG NRW stellen die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan auf. Die Stadt Detmold als kreisangehörige Stadt ist somit nicht zur Aufstellung eines Nahverkehrsplanes verpflichtet. Soweit die Stadt es für erforderlich hält, sind die Aussagen zum Nahverkehrsangebot im Stadtgebiet Detmold im Nahverkehrsplan des Kreises Lippe enthalten.

3.4.2 Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Regionalverkehr

Die Stadt Detmold hat keine gesonderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Regionallinien im Stadtgebiet ausgesprochen.

3.4.3 Festgelegte gemeinwirtschaftliche Pflichten im Stadtverkehr

Über die in Anlage 2 der Betrauung der SVD vom 26.11.2009 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hat die Stadt Detmold folgende Auferlegungsbeschlüsse gefasst und entsprechende weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für den Stadtverkehr Detmold ausgesprochen:

- a) Auferlegung Durchführung Anrufsammeltaxi-Verkehre vom 26.03.2009 (Ratsbeschluss),
Ausführungen dazu siehe 3.3.4.

Ergänzung zur Auferlegung vom 26.03.2009: Ausweitung Anrufsammeltaxiverkehre an Sonn- und Feiertagen ab 01.04.2014 mit Ratsbeschluss vom 20.03.2014.

Fortführung mit Ratsbeschluss vom 18.02.2016, rückwirkend ab dem 01.01.2016. Zum 01.08.2017 wird eine Ausweitung des Anrufsammeltaxi-Verkehrs durch eine Verlängerung der Bedienzeiten um eine Stunde in den frühen Morgenstunden beschlossen.

- b) Auferlegung ab 01.01.2013 (Ratsbeschluss vom 07.03.2013):

Frontoffice (mit Ratsbeschluss vom 19.11.2015 verlängert bis zum 31.12.2019)

Der SVD wird auferlegt, im Bahnhofsgebäude Detmold während der Öffnungszeiten des DB-Vertriebsbüros eine ÖPNV-Verkaufsstelle einzurichten und mit folgenden Aufgaben dauerhaft zu betreiben:

- a) Ticketverkauf gemäß des geltenden Gemeinschaftstarifs und NRW-Tarifs mittels eines elektronischen Ticketdruckers
- b) Persönliche Kundenberatung einschließlich Ausstellung von Kundenkarten im Ausbildungsverkehr
- c) Annahme von Kundenreklamationen.

Die SVD ist berechtigt, Dritte, insbesondere die OWL Verkehr GmbH, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

Zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Auferlegung dieser Aufgabe erhält die SVD einen Ausgleich der entsprechenden Kosten eines Arbeitsplatzes im Frontoffice-Bereich.

- c) Anwendung des Gemeinschaftstarifs WestfalenTarif und andere

Im Stadtgebiet Detmold gelten folgende Gemeinschaftstarife bzw. Anerkennungsregeln:

- Der WestfalenTarif wurde am 01.08.2017 eingeführt und gilt in ganz Westfalen-Lippe. Der WestfalenTarif vereinheitlicht das Ticketangebot in Westfalen-Lippe. Im WestfalenTarif sind die ehemaligen fünf Nahverkehrstarife, der Münsterland-, Ruhr-Lippe-, Sechser-, Hochstift- und VGWS-Tarif, zusammengeführt.
- NRW-Tarif: Der NRW-Tarif gilt immer dann, wenn es sich um eine Nahverkehrsverbindung innerhalb von NRW (inkl. Stadt Osnabrück) handelt, für die kein regionaler Verbundtarif gilt und kein Übergangstarif der Verkehrsverbünde im Nahbereich eingerichtet ist. Mit Einführung des WestfalenTarifs wurden alle westfälischen Verkehrsverbindungen aus dem NRW-Tarif herausgenommen.
- City-Ticket: Diese Zusatzfunktion gestattet ankommenden Fernverkehrsreisenden, die eine BahnCard besitzen, in Detmold am Tag der Ankunft am Zielbahnhof das eigentliche Ziel innerhalb des Stadtgebiets mit allen dort verkehrenden Verbund-Verkehrsmitteln zu erreichen. Seit dem 9.12.2012 gilt die

ÖPNV-Fahrtberechtigung auch am Startort der Reise. Voraussetzung ist eine Reise über 100 km im Fernverkehr.

d) Im Auftrag der DetCon Ausgabe von rabattierten Zeitkarten

Die Stadt Detmold rabattiert gegenüber dem geltenden Gemeinschaftstarif über die DetCon die unten dargestellten Fahrausweise mit dem Ziel, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Verkehrserfordernisse in Detmold sicherzustellen und die Attraktivität des ÖPNVs in Detmold zu erhöhen:

Fahrausweis-Sortiment:

- **DetmoldAbo:** Leitprodukt in Detmold ist das „DetmoldAbo“ mit 12-monatiger Bindungsdauer. Das „DetmoldAbo“ ist übertragbar und es gilt die Mitnahmeregelung.
- **Umwelt MonatsTicket Detmold:** Das übertragbare MonatsTicket gilt auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold. Es gilt die Mitnahmeregelung.
- **9 Uhr-MonatsTicket:** Das übertragbare MonatsTicket gilt auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold morgens ab 9.00 Uhr. An Samstagen sowie Sonntagen und Feiertagen können ganztägig alle Busse in Detmold genutzt werden.
- **FamilienAbo:** Das FamilienAbo besteht aus einer Stammkarte und einer Partnerkarte für eine zweite, im Haushalt lebende Person. Weitere Kinder erhalten ein Kinder-MonatsTicket für 12 Euro im Monat.
- **MobiTicket Detmold (Sozialticket):** Das personenbezogene MonatsTicket gilt für Detmold-Pass-Inhaber für einen Monat auf allen Buslinien im Stadtgebiet Detmold. Den Detmold-Pass können Personen mit geringem Einkommen und Vermögen beziehen. Als geringes Einkommen ist anzusehen, wenn das vorhandene Familieneinkommen einschließlich etwa vorhandener Erlöse aus dem Vermögen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich aus dem/den Sozialhilferegelsatz/-sätzen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Arbeitslosengeld II- zuzüglich eines Zuschlags von 20 % sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

Die SVD erhält für die ausschließlich über die SVD vertriebenen Fahrausweise von der DetCon auf Nachweis einen Ausgleich in der Höhe der oben dargestellten Differenz zwischen Gemeinschaftstarif und rabattiertem Fahrpreis als Fahrgeldersatz. Die weiteren im Stadtgebiet Detmold verkehrenden Linienunternehmen erhalten im Rahmen bilateraler Vereinbarungen entsprechende Ausgleichsleistungen von der SVD.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Preisdifferenz mit Preisstand 01.08.2018:

	Stand 1.8.18	SVD	Westfalen-Tarif	Rabattierung	in %
1.	DetmoldAbo	30,90 €	51,30 €	20,40 €	-39,77
2.	UmweltMonatsticket	43,50 €	68,50 €	25,00 €	-36,50
3.	9-Uhr Monatsticket DT	33,00 €	48,20 €	15,20 €	-31,54
4.	FamilienAbo	30,90 €	51,30 €	20,40 €	-39,77
	FamilienAbo Partner	21,60 €	51,30 €	29,70 €	-57,89
	FamilienAbo Kind	12,00 €	68,50 €	56,50 €	-82,48
5.	MobiTicket DT	23,50 €	68,50 €	45,00 €	-65,69
	MobiTicket DT Kind	12,00 €	68,50 €	56,50 €	-82,48

Der AST-Zuschlag beträgt 3,50 €.

Einführung des Handyticketings ab dem 15.11.2018 über die Ticketless-App von Urbanthings:

Zusätzlich zu den bisherigen Vertriebswegen führt die SVD in Zusammenarbeit mit den Firmen IVU und urbanthings den Verkauf von Fahrausweisen über die neue SVD-App „SVD smart“ als Handyticket über Smartphones ein.

d) Steuerung und Infrastruktur für den Stadtverkehr:

- Einführung des Handyticketings ab dem 15.11.2018 über die Ticketless-App von Urbanthings:
Zusätzlich zu den bisherigen Vertriebswegen führt die SVD in Zusammenarbeit mit den Firmen IVU und urbanthings den Verkauf von Fahrausweisen über die neue SVD-App „SVD smart“ als Handyticket über Smartphones ein.
- Betrieb des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB)

Die SVD GmbH baute ab 2011 den zentralen Omnibusbahnhof um und betreibt diesen seit dem 23.07.2013 auf eigene Rechnung.

Dank der „dynamischen Fahrgastinformation“ gibt es schnelle Informationen zu den tatsächlichen Abfahrtszeiten der Busse an den Bussteigen.

- Dynamische Fahrgastinformation an der Haltestelle Rosental

Auch die zentrale Haltestelle im Rosental ist mit einer „dynamischen Fahrgastinformation“ ausgestattet.

- Haltestellen:

Die SVD ist im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung vom 01.02.2001 zuständig für alle Haltestellen im Stadtgebiet Detmold. Diese beinhaltet den Neubau, aber auch die Wartung und Instandsetzung der vorhandenen Haltestellen.

Das zum 01. Januar 2013 novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) misst der Barrierefreiheit im ÖPNV eine wichtige Bedeutung zu. Die neue Vorschrift in § 8, Abs. 3 PBefG verlangt, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen hat. Das grundlegende Ziel dabei ist, bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen. Von dieser Frist kann nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Bereits seit 1993 wurden alle Haltestellen in Detmold mit Förderung des Landes NRW behinderten- und seniorengerecht ausgebaut. Dabei gelten folgende Standards:

- Die Haltestellen wurden mit 18 cm hohen Bordsteinen ausgestattet. In Verbindung mit den absenkbaren Niederflurbussen ist damit ein niveaugleicher Einstieg ohne jegliche Stufen möglich. Der Ausbau erfolgte jeweils unter Beachtung der DIN 18024.
- Die Haltestellen wurden für die erleichterte Orientierung von Sehbehinderten mit taktilen Aufmerksamkeitsfeldern und Blindenleitlinien ausgestattet. Die Haltestelle am Plantageneck wurde testweise mit LED-Leuchten in den Leitlinien ausgestattet.
- Die Aushangfahrpläne sind in gut lesbarer Schriftart und –größe in DIN A 3 gestaltet.
- Wartehallen befinden sich an den am häufigsten frequentierten Haltestellen. Für die Wartehallen wurden transparente Materialien verwendet, um Angsträume zu vermeiden.
- Ausgestattet sind die Wartehallen mit jeweils durchschnittlich 3 Drahtgittersitzen. Die Fahrgastinformation erfolgt über beleuchtete Info-Vitrinen.
- Die Ausbaupläne werden im Detail mit dem Beirat der Stadt Detmold für die Belange Menschen mit Behinderungen und dem Seniorenbeirat abgestimmt.

- Ausstattung der Stadtverkehrsbusse mit W-LAN:

Seit dem 01.08.2017 Einführung eines kostenlosen W-LAN-Angebotes in den Stadtbussen auf den Linien 701 bis 709.

3.5 *Eingesetzte Instrumente des Aufgabenträgers zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen*

3.5.1 *Ausschließlichkeitsrechte*

Es wurden durch den Aufgabenträger Stadt Detmold keine ausschließlichen Rechte vergeben.

3.6 Finanzierung

3.6.1 Regional- und Sonderlinien

Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen des Aufgabenträgers Stadt Detmold für diese Linien. Der Aufgabenträger leistet keine direkten Zuschüsse für die Erbringung der Verkehrsleistungen.

3.6.2 Stadtverkehrslinien

Die im Rahmen der Betrauung der SVD erbrachten Leistungen werden im Wesentlichen finanziert aus Fahrgelderlösen, Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr und Schwerbehindertenfreifahrt nach SBG IX, Ausgleichsleistungen für die Fahrpreisrabattierung durch die DetCon und im Rahmen des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages mit der städtischen Holding DetCon.

Laut Jahresabschluss der SVD in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 betragen diese:

- Umsatzerlöse in 2016 5.875 T€, in 2017 6.334 T€ und in 2018 6.096 T€. Darin sind insbesondere enthalten:
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach § 11a ÖPNVG NRW in 2016 253 T€, in 2017 270 T€ und in 2018 258 T€.
- Ausgleich für Schwerbehindertenfreifahrten nach SBG IX in 2016 137 T€, in 2017 148 T€ und in 2018 153 T€.
- Ausgleichsleistungen für die Fahrpreisrabattierung durch die DetCon in 2016 1.628 T€, in 2017 1.864 T€ und in 2018 1.936 T€.

Sonstige handelsrechtliche Erträge incl. Verlustausgleich für alle Unternehmenssparten (ÖPNV, ÖPNV-Infrastruktur, Parken eigene Anlagen, Parken für Dritte) im Rahmen des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags betragen in 2016 182 T€. In 2017 beträgt die Gewinnabführung 563 T€. In 2018 beträgt sie 467 T€.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut entsprechender Rechnungslegungsvorschriften die jeweiligen Werte unsaldiert ausgewiesen werden. Demensprechend stehen beispielsweise den Umsatzerlösen ggf. Verbindlichkeiten gegen die Partner der Einnahmenaufteilung in der OWL V gegenüber.

Weitere Details siehe im Internet www.ebundesanzeiger.de

Die Kontrolle der Überkompensation erfolgt entsprechend des in der Betrauung dargestellten Verfahrens.

3.6.3 ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 Abs. 2

Gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wurde der Stadt Detmold für 2018 eine ÖPNV-Pauschale in Höhe von 440 T€ aus Landesmitteln zuerkannt, die bis zum 30.06.2019 verwendet werden kann. Dabei müssen als Neuregelung ab dem 01.01.2017 mindestens 30 Prozent des Geldes „als Anreiz für den Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge“ (Fahrzeugförderung) für Verkehrsunternehmen eingesetzt werden.

Die Pauschale wurde wie folgt verwendet:

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis			
I. Weiterleitung von Fördermitteln an Verkehrsunternehmen für Zwecke des ÖPNV:			
Lfd. Nr.	Empfänger der Zahlung	Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung	aus der Pauschale geleistete Zahlungen
1	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung eines bedarfsgesteuerten Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (Fahrleistungen)	95.842,19 €
2	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung eines bedarfsgesteuerten Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (Disposition und Fahrplanauskünfte)	30.371,33 €
3	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Nettozuschuss zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für die Auferlegung Frontoffice (ÖPNV-Verkaufsstelle im Bahnhofsgebäude Detmold)	46.561,26 €
4	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Zusatzfahrten im Linienverkehr anlässlich Andreasmesse und Hermannslauf	7.000,00 €
5	WWB Weser Werre Bus GmbH	Auferlegung von Verkehrsleistungen – Touristiklinie 792	5.000,00 €
Zwischensumme I			184.774,78 €

II. Weiterleitung von Fördermitteln an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Fahrzeugförderung:

1	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Förderung neuwertiger und barrierefreier angeschaffter Fahrzeuge im Rahmen der Neuausschreibung des Stadtverkehrs 2012	123.084,00 €
2	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Förderung der Ausstattung der Verstärkerbusse mit neuen Bordrechnern	114.496,62 €
Zwischensumme II			237.580,62 €

III. Verwendung von Fördermitteln für städtische Zwecke:

Lfd. Nr.	Empfänger der Zahlung	Zahlungsgrund/ Kurzbeschreibung	aus der Pauschale geleistete Zahlungen
1	Stührenberg GmbH, Detmold	Erweiterung versch. Lichtsignalanlagen mit Komponenten zur ÖPNV-Beschleunigung	4.362,90 €
2	KCW GmbH, Berlin	Unterstützung der Stadt Detmold in strategischen Fragen	624,75 €
3	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Erstattung der Kosten bei kostenloser Beförderung von Gruppen verschiedenster Detmolder Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Detmold	11.728,60 €
4	Stadtverkehr Detmold GmbH (SVD)	Erwerb von 7-Tage- und Monats tickets für Detmolder Austauschschüler	1.945,90 €
5	T. Vesco	Programm 11a Modul	5.950,00
6	Stadt Detmold	Anteilige Sach- und Personalkosten	54.791,12 €
Zwischensumme III: (städtische Zwecke)			79.403,27 €
Zwischensumme II: (Fahrzeugförderung)			237.580,62 €
Zwischensumme I: (an Verkehrsunternehmen)			184.774,78 €
Es wurden weitergeleitet/ausgezahlt insgesamt:			501.758,67 €

3.6.4 ÖPNV-Pauschale des Landes NRW gem. § 11 a Abs. 1

Zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr werden gemäß § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW erstmals ab 2011 Landesmittel gewährt, welche zu mindestens 87,5 v.H. an die im Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen weiterzureichen sind. Die Ausbildungsverkehr-Pauschale löst die Regelung für die Schülerabgeltung (§ 45 a PBefG) ab und enthält folgende wichtige Neuerungen:

- Die Ausbildungsverkehr-Pauschale beinhaltet landesweit 2011 einen Betrag von 100 Mio. EUR und ab dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 130 Mio. EUR. Während bisher die Bezirksregierungen für die Organisation der Ausgleichsleistungen für rabattierte Schülerverkehre zuständig waren, sind ab dem 01.01.2011 die Aufgabenträger zuständig.
- Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§

42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Mittel sind an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers, die Verkehre nach Satz 1 betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).

- 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserung im Ausbildungsverkehr dienen oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.
- Die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten (§ 11 a Absatz 2 ÖPNVG NRW).
- Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale wird in Einklang mit der VO 1370/2007 über die allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers Stadt Detmold geregelt.
- Als zuständige Behörden/Aufgabenträger haben der Kreis Herford, der Kreis Minden-Lübbecke, der Kreis Lippe, der Kreis Gütersloh und die Stadt Bielefeld sowie die kommunalen Aufgabenträgerstädte Bünde, Gütersloh, Lemgo, Detmold und Bad Salzuflen unter Hinzuziehung juristischer Experten eine im Wortlaut identische „Allgemeine Vorschrift“ in Form einer verbindlichen Satzung erarbeitet. Damit besteht eine übergeordnete, gemeinsame Grundlage für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW.

Die wesentlichen Regelungen der Satzung sind:

- Weiterleitung der Landesmittel nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6 der Satzung)
- Festlegung der konkreten Höchsttarife im Ausbildungsverkehr und eines Referenztarifes sowie des begünstigten Personenkreises sowie Vorgaben zur Absenkung des Ausbildungstarifs ab dem 01.08.2012 (Ziff. 3 ff der Satzung). Als Höchsttarif gilt der jeweilige Gemeinschaftstarif.
- Einheitlich festgelegte Mindesttrabattierung für ganz OWL
- Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (Ziff. 7 und 8 der Satzung)
- Gemeinsames Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren (Ziff. 10 der Satzung)

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen entfällt von der gesamten Ausbildungsverkehr-Pauschale ein Anteil von 0,550891148 % auf die Stadt Detmold. Dieses ergibt für 2018 716 T€.

Der Aufgabenträger Stadt Detmold hat in 2018 97 % der Mittel weitergeleitet. 3 % wurden für die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei der Umsetzung der allgemeinen Vorschrift eingesetzt.

Von der Ausbildungsverkehr-Pauschale 2018 in Höhe von 716.158 Euro sind 5 Verkehrsunternehmen vorläufige Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 694.673 Euro (97%) zuerkannt worden.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen ist am 28.12.2016 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften nach § 11a ÖPNVG NRW müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Der Rat beschließt am 18.05.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Novellierung des ÖPNVG NRW hat Auswirkungen auf den § 11a ÖPNVG und damit auf die Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold. Hier ergibt sich zwingend eine Anpassung der betreffenden Passagen, da nach bisherigem Verfahren der Verkehrsunternehmer bei jedem Aufgabenträger einen Antrag für sein Gesamtunternehmen stellte, nunmehr sind für öffentliche Dienstleistungsaufträge und eigenwirtschaftliche Verkehre getrennte Anträge zu stellen.

3.6.5 Förderung Sozialticket

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 08.08.2011 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr erlassen. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets.

Seit 2011 unterstützt das Land die Verkehrsverbünde jährlich mit 30 Millionen Euro, damit diese vergünstigte Fahrkarten für Bus und Bahn an Einkommensschwache und Sozialhilfeempfänger vergeben können. In 2016 ist der Landeszuschuss auf 40 Millionen Euro erhöht worden.

Generell gilt als Sozialticket im Sinne der Förderrichtlinie jeder den Berechtigten angebotene Fahrausweis,

- a) der mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen,
- b) der mindestens allen Personen angeboten wird, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Während der Kreis der Bezugsberechtigten (b) mit denen des Detmold-Passes übereinstimmt, ist das Detmolder Sozialticket (Mobi-Ticket) nicht kreisweit gültig. Somit wäre das Mobi-Ticket nicht förderfähig. Nach direkter Intervention beim zuständigen Ministerium hat die Stadt Detmold allerdings für die Jahre 2011 bis 2018 eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Die DetCon stellt über den Kreis Lippe als Zuwendungsempfängerin einen entsprechenden Förderantrag bei der Bezirksregierung.

Folgende Summen sind vom Kreis Lippe an die DetCon gezahlt worden:

2016	209.284,73 €
2017	231.231,16 €
2018	236.139,71 €

Nach breitem öffentlichen Protest gegen die mögliche Abschaffung des Sozialtickets (Verkehrsausschuss des Landes NRW am 22.11.2017) hält die NRW-Landesregierung nun doch am Sozialticket für Bedürftige fest (28.11.2017).

Der Ansatz für das Sozialticket soll in 2018 und 2019 wieder auf 40 Millionen Euro anheben werden.

Ausblick: Zum 01.01.2019 soll ein kreisweites Sozialticket für den Kreis Lippe eingeführt werden. Mit Pressemitteilung vom 21. Dezember 2018 bestätigt der Kreis Lippe die Einführung des kreisweit gültigen Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ für Bus und Bahn zum 1. Januar 2019.

3.6.6 Andere Finanzierungsformen außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge

- a) Eine notifizierte Investitionsförderung wird nicht durchgeführt.
- b) Fördersatzungen (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) bestehen derzeit nicht.

4 Wettbewerbliche Verfahren

4.1 Ausschreibung Stadtverkehr

Der 2011 europaweit ausgeschriebene und an die Bietergemeinschaft Köhne/Linke/Wellhausen vergebene Verkehrsvertrag für den Stadt- und Verstärkerverkehr der SVD ist unter Beachtung der Regeln der EU-VO 13070/2007 und des 2013 novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ab dem 31.01.2019 neu zu vergeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt am 19.01.2017, die Verwaltung der Stadt Detmold zusammen mit der Geschäftsführung der SVD zu beauftragen, die Vorabbekanntmachung zum Vergabeverfahren Stadtverkehr Detmold im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt am 27.01.2017. Der Rat der Stadt Detmold beschließt am 16.11.2017 die Ausschreibung des Stadtverkehrs Detmold.

Bei der Submission am 17.04.2017 gehen zwei Angebote ein. Nach Prüfung der Angebote wird das Angebot der BVO wegen formaler Fehler ausgeschlossen.

In der Sitzung des Erweiterten Entscheidungskreises am 03.05.2018 wird der Bietergemeinschaft Köhne/Linke als letztem verbliebenem Bieter der Zuschlag erteilt.

Die BVO rügt dieses und ruft die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster an.

Die Vergabekammer bestätigt am 13.07.2018 den Ausschluss des Angebotes der BVO.

BVO legt am 8.08.2018 sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer ein.

Am 14.11.2018 beschließt der Vergabesenat des OLG Düsseldorf

- Beschluss der Vergabekammer wird aufgehoben
- Angebot BVO ist mit zu berücksichtigen
- Bewertung der Angebote ist neu durchzuführen

Der Erweiterte Entscheidungskreis beschließt am 20.11.2018, dem Bieter BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH den Zuschlag zu erteilen. Der Beschluss des Entscheidungskreises vom 03.05.2018, den Zuschlag an die Bietergemeinschaft Köhne/Linke zu erteilen, wird aufgehoben.

4.2 Vergabe Linienbündel II

Das Linienbündel II „Detmold – Horn-Bad Meinberg“, wird am 15.12.2018 erneut eigenwirtschaftlich an die Firma Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Extertal, vergeben.

4.3 Vergabe Linienbündel IV

Das Linienbündel IV „Extertal-Barntrop-Lemgo-Detmold“ wird seit 2010 durch die Firma Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Extertal, eigenwirtschaftlich betrieben. Die Laufzeit der Liniengenehmigungen endet am 31.12.2019. Somit sind die Leistungen ab dem 01.01.2020 neu zu vergeben. Der Kreis Lippe und die Stadt Detmold schließen mit Ratsbeschluss vom 05.07.2018 eine öffentlich-rechtliche Delegationsvereinbarung ab, um die Verkehrsbedienung in diesem Bündel als zuständige Behörden durch Bestellung nicht-kommerzieller Leistungen gemeinsam sicherzustellen.

5 Ausblick 2019

5.1 Sachstand Betreiberwechsel:

- BVO wird ab dem 28.8.2019 Stadtbus- und Verstärkerbusse von der bisherigen Betreibergemeinschaft Köhne/Linke/Wellhausen übernehmen.
- Insgesamt kommen 38 Busse, davon 20 neue Stadtbusse (MAN) und 18 Verstärkerbusse zum Einsatz.
- Das Fundbüro und die Anlaufstelle wird in der Bahnhofstr. 11 durch BVO eingerichtet.
- Digitale Angebote, wie die Echtzeitapps und die Handyticket-App werden durch die Fa. Köhne im Auftrage der SVD weiterbetrieben.
- Die Stadtbusse werden in neuem Design und unter dem neuen Slogan der SVD: „Unsere Stadt - unser Stadtbus“ starten. Komplett neues Aussehen, um neue Aufmerksamkeit auf unser Stadtbussystem zu lenken.

6 Form der Veröffentlichung

Um der Veröffentlichungspflicht nachzukommen, wird dieser Bericht im Beteiligungshandbuch der Stadt Detmold und unter www.stadtdetmold.de veröffentlicht.

Detmold, den 30.07.2019



F. Hilker
(1. Beigeordneter und Kämmerer)